

MERKBLATT FÜR DIE AUFLÖSUNG EINER GENOSSENSCHAFT

(Gründung eines im Handelsregister nicht eingetragenen Vereins unter Beibehaltung einer bestehenden Genossenschaft)

Die Mitglieder einer Genossenschaft können über die Zwecksetzung einer Genossenschaft befinden. Betrachten sie deren Daseinsberechtigung für nicht mehr für gegeben, können sie diesen umgehend liquidieren oder ihn solange dem Zweck entsprechende Aufgaben wahrnehmen lassen bis dessen Vermögen erschöpft ist und ihn dann liquidieren. Dieses Vorgehen schliesst es nicht aus, während der Zeit der kontinuierlichen Stilllegung einen Verein zu gründen und diesen Aufgaben wahrnehmen zu lassen, die auch die (noch bestehende) Genossenschaft wahrnimmt. In diesem Sinne besteht keine Verpflichtung der bisherigen Genossenschafter sich einer Vereinsgründung mit identischer Zwecksetzung fernzuhalten.

Für die Gründung eines Vereins ist auf die Merkblätter 2.1 bis 2.6 zu verweisen.

Die Genossenschaft wird bei vorliegend beschriebenen Variante zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst. Realistisch dürfte eine angestrebte Löschung spätestens dann sein, wenn die Mittel zur Zweckerreichung mangels geltend gemachter Mitgliederbeiträge nicht mehr ausreichen bzw. wenn das Vermögen der Genossenschaft aufgebraucht ist. Zu vermeiden sind in jedem Falle nicht beglichene Rechnungen.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist auf die besonderen Merkblätter

- „1_2A Merkblatt Einladung Genossenschaft“
- „1_3A Protokoll Auflösung“ (Genossenschaft)
- „3_1A Checkliste Liquidator“

zu verweisen. Eine Verteilung von Genossenschaftsvermögen wird sich bei dieser Variante ganz oder weitgehend erübrigen. In Frage steht allenfalls die Rückzahlung von Anteilscheinkapital (zum Nennbetrag, allenfalls weniger).

Soweit nicht mehr als das (im Handelsregister eingetragene bzw. allenfalls nur statutarisch festgeschriebene) Anteilscheinkapital an die Genossenschafter zurückbezahlt wird, treten keine nachteiligen Steuerfolgen ein. Immerhin ist ist zu beachten, dass bei gegebenem Anteilscheinkapital in jedem Falle das Formular 7 durch den Liquidator auszufüllen ist und der Eidg. Steuerverwaltung zuzustellen ist. Die Überweisung eines Steuerbetrages entfällt jedoch in diesem Fall. Auch für die Genossenschafter ist mit der

ganzen oder teilweisen Rückzahlung von Anteilscheinen kein Nachteil (Einkommenssteuer) verbunden. Soweit Anteilscheine früher im Wertschriftenverzeichnis deklariert wurden, ist auf die Löschung der Genossenschaft und damit auf den Untergang der Anteilscheine hinzuweisen.

Die Auflösung einer Genossenschaft ohne Mittel bzw. von Mitteln, die höchstens zur Rückzahlung von Anteilscheinkapital ausreichen, ist mit den Steuerbehörden nicht im Voraus auf die Auswirkungen schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Löschung der Genossenschaft im Handelsregister bedarf der Zustimmung der Steuerbehörden (vgl. Art. 171 DBG).